



Autonome Provinz Bozen
Provincia autonoma di Bolzano
Provincia autonoma de Bulsan
SÜDTIROL • ALTO ADIGE

Mit Landschaft planen Progettare con il paesaggio

28/11/2025

Conradin Clavuot

Sebastiano Brandolini

Martina Pecher

Lilli Lička



Mit Landschaft planen | Progettare con il paesaggio

- 09:00 Begrüßung durch Abteilungsdirektor Florian Zerzer und Amtsdirektorin Carlotta Polo
- 09:30 Erhalt und Wiederverwendung – Mit dem baukulturellen Wert und der Schonung der Ressourcen planen. - Conradin Clavuot
- 10:15 Le tipologie sono oggi di attualità? - Sebastiano Brandolini
- **11:00 Kaffeepause**
- 11:20 Baukultur und ökonomische Unterstützungen – Martina Pecher
- 11:45 Von der Landschaft bis zur Architektur: Crashkurs Landschaftsarchitektur - Lilli Lička
- 12:30 Grußworte von Landesrat Peter Brunner
- 12:40 Diskussionsrunde
- 13:00 Ende der Veranstaltung



Conradin Clavuot

Erhalt und Wiederverwendung

Mit dem baukulturellen Wert und der Schonung der Ressourcen planen.



Sebastiano Brandolini

Le tipologie sono oggi di attualità?



Lilli Lička

Von der Landschaft bis zur Architektur: Crashkurs Landschaftsarchitektur





Autonome Provinz Bozen
Provincia autonoma di Bolzano
Provincia autonoma de Bulsan
SÜDTIROL • ALTO ADIGE

Mit Landschaft planen Progettare con il paesaggio

*Kaffeepause
pausa caffè*





Autonome Provinz Bozen
Provincia autonoma di Bolzano
Provincia autonoma de Bulsan
SÜDTIROL · ALTO ADIGE

Baukultur und ökonomische Unterstützungen

Verschieden Beitragsmöglichkeiten

28/11/2025 - **Martina Pecher**



Beitragsmöglichkeiten

Inhalt:

- *Begutachtungen*
- *Landschaftspflege*
- *Landschaftsfond*
- *Denkmalschutzbeiträge*



Natur, Landschaft und Raumentwicklung

- Gutachten Landesbeirat fBuL
- Landschaftspflege
- Landschaftsfonds

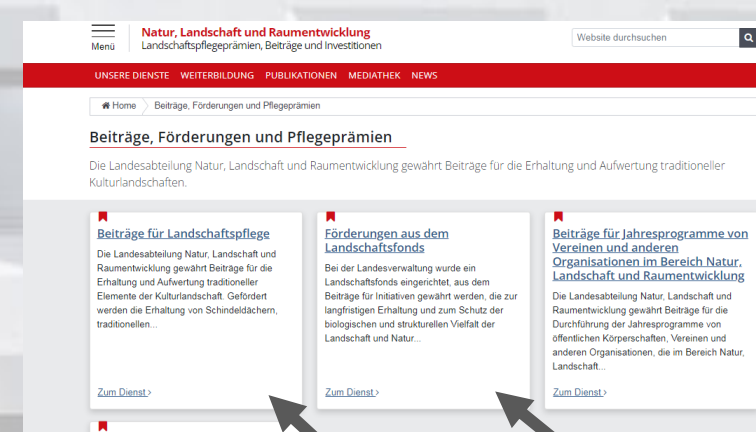
- Gutachten Landesbeirat fBuL
- Jahresprogramme Vereine u/
andere Org. im Bereich Natur,
Landschaft u Raumentwicklung
- Nationalparks

Private Antragsteller*innen

Öffentliche Körperschaften

<https://natur-raum.provinz.bz.it/de/landesbeirat-fur-baukultur-und-landschaft>

<https://natur-raum.provinz.bz.it/de/beitrage-forderungen-und-pflegepramien>



Landesbeirat für Baukultur und Landschaft

Landesgesetz Nr. 9/2018,
Raum und Landschaft, Art. 6



Zuständige Einrichtung:
**Amt für Landschafts- und
Gemeindeplanung**

Landhaus 11

Rittner Straße 4

39050 Bozen

planung@provinz.bz.it



Landesbeirat für Baukultur und Landschaft

Art. 6, Abs. 1 - Die Landesregierung beschließt die Einsetzung des Landesbeirates für Baukultur und Landschaft. Der Beirat besteht aus Fachleuten mit nachweislicher Erfahrung in architektonischer, Landschafts- und Städteplanung im Alpenraum und hat beratende Funktion. (...)

aber

(...)

(4) Vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 34 Absatz 5 ist das Gutachten des Landesbeirates für Baukultur und Landschaft im Verfahren betreffend die Genehmigungen für Baumaßnahmen zu berücksichtigen und eine eventuelle Abweichung von diesem ausdrücklich zu begründen.

und

(...)

(3) Die Beratung durch den Landesbeirat für Baukultur und Landschaft ist nicht mit Kosten für die Antragsteller verbunden. Die Kosten für die Arbeit des Beirats gehen zu Lasten des Landeshaushalts.



Landesbeirat für Baukultur und Landschaft

(2) Der Beirat hat im Einzelnen folgende **Aufgaben**:

- a) er beurteilt die Planung von öffentlichen und privaten Maßnahmen,
auch in Bezug auf die Gestaltung von Freiräumen,
und schlägt eventuell Alternativlösungen vor,
um die architektonische Qualität, die Einbettung in das Landschaftsbild
und die Verbindung zwischen öffentlichen und privaten Räumen zu verbessern.



Landesbeirat für Baukultur und Landschaft

Wer kann ein Gutachten anfragen?

- Antragsteller*innen
- Planer*innen
- Ämter
- Gemeindegemeinschaft für Raum und Landschaft
- Gemeindegemeinschaft für Landschaft – Sek. Projekte
- Landesregierung

<https://natur-raum.provinz.bz.it/de/landesbeirat-fur-baukultur-und-landschaft>



Landesbeirat für Baukultur und Landschaft

b) er bietet den öffentlichen Verwaltungen

fachliche Unterstützung in den Bereichen
Landschaft und Raumplanung,

**damit sie ihre institutionellen Ziele der
Aufwertung des Gebiets**

und

**der Sensibilisierung der Öffentlichkeit
verfolgen können.**



Landesbeirat für Baukultur und Landschaft

Wann?

- Austausch mit unbefangene Experten und zu einer spezifischen Fragestellung
- „kulturelle“ Vermittler zwischen den Ansprechpartnern
- Vertritt das öffentliche Interesse
- Kostenlose Beratung durch die Autonome Provinz



Landesbeirat für Baukultur und Landschaft



Wie?

Organisation der Beratung:

- Anfrage
- Projekt
- Tagesordnung u Einladungen
- Lokalausweis
- Gutachten
- Folgeberatungen

<https://natur-raum.provinz.bz.it/de/landesbeirat-fur-baukultur-und-landschaft>



Landesbeirat für Baukultur und Landschaft

BLR Nr. 5104 vom 30.12.2005

2007-2025 = 19 Jahre

95 Gemeinden

92% Gemeinden Südtirols

110 Sitzungen

822 Gutachten

43 im Jahr



2020-2025 | 103 Erstberatungen bzw. Lokalausweise und 80 Folgeberatung | Summe 183

Landschaftspflege

Beiträge für die Erhaltung und Aufwertung traditioneller Elemente der Kulturlandschaft.



[Beiträge für Landschaftspflege](#)

Die Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung gewährt Beiträge für die Erhaltung und Aufwertung traditioneller Elemente der Kulturlandschaft. Gefördert werden die Erhaltung von Schindeldächern, traditionellen...

[Zum Dienst >](#)

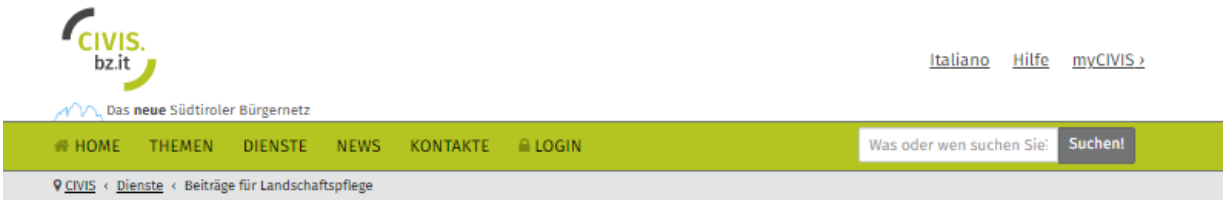
Zuständige Einrichtung:

**Verwaltungsamt für Raum
und Landschaft**

Landhaus 11, Rittner Straße 4
39100 Bozen

verwaltung.raum-landschaft@provinz.bz.it





Beiträge für Landschaftspflege

Ein Dienst der Südtiroler Landesverwaltung

★ Zu Favoriten hinzufügen

Allgemeine Beschreibung

Die Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung gewährt Beiträge für die Erhaltung und Aufwertung traditioneller Elemente der Kulturlandschaft. Gefördert werden die Erhaltung von Schindeldächern, traditionellen Holzzäunen, Trockenmauern, die ordentliche Instandhaltung von Waalen sowie innerhalb der Naturparks auch die ordentliche Instandhaltung der Zufahrtswege, die auch als Hauptwanderwege genutzt werden.

Die **Beitragsätze, Beschreibungen und Ausschlusskriterien** zu den verschiedenen förderfähigen Objekten und Vorhaben finden sich in der Anlage A der Richtlinien (siehe unten das PDF „Richtlinien_Anlage A - Vorhaben-Objekte“). Bei Holzzäunen werden bei nicht fachgerechter Ausführung und fehlenden typischen Elementen (z.B. nicht angebrannte Säulen) 30% vom Beitrag abgezogen.

Die **Ansuchen um Beitrag für Landschaftspflege für Vorhaben/Objekte** sowohl **inner- als auch außerhalb von Schutzgebieten** müssen **im Zeitraum vom 1. Februar bis 30. April 2024, in jedem Fall aber vor Beginn der Arbeiten und ausschließlich in elektronischer Form über den entsprechenden Online-Dienst in myCIVIS** eingereicht werden. Dafür ist die digitale Identität (**SPID** oder auch elektronischer Personalausweis **CIE**) nötig.

ACHTUNG! Während eine Privatperson direkt mit ihrer eigenen digitalen Identität (SPID oder CIE) auf den Dienst zugreifen kann, **muss für eine juristische Person – hierzu zählt auch ein landwirtschaftlicher Einzelbetrieb – eine Vertretung beantragt und mit dieser auf den Dienst zugegriffen werden.** Da die Anträge um Vertretung vom zuständigen Amt kontrolliert und genehmigt werden, müssen sie einige Tage vor dem 30. April übermittelt werden, um dann mit der angenommenen Vertretung noch rechtzeitig das eigentliche Beitragsansuchen einreichen zu können. Diese Vertretung muss nur einmal beantragt werden. Sie kann vom Inhaber/der Inhaberin des Einzelbetriebs bzw. gesetzlichen Vertreter/der gesetzlichen Vertreterin des Unternehmens, der Stiftung, öffentlichen Verwaltung, Interessenschaft, des Konsortiums o.ä. beantragt werden oder von einer von diesem/dieser delegierten bzw. sie vertretenden Vertrauensperson oder Verband. Die Vertretung wird nach Anmeldung in myCIVIS mit der digitalen Identität (SPID oder CIE) im persönlichen Bereich („Mein Profil“) beantragt. **Anleitungen zur Beantragung einer Vertretung finden Sie unten unter den**

Zuständige Einrichtung

Verwaltungsamt für Raum und Landschaft

Landhaus 11, Rittner Straße 4, 39100 Bozen

Telefon: [0471 41 77 90](tel:0471417790)

✉ [E-Mail](#)

✉ [PEC](#)

🌐 [Web](#)

Kontakte

Barbara Brugger: Tel: 0471 417792 Email: barbara.brugger@provinz.bz.it

Wolfgang Scherer: Tel: 0471 417871 Email: wolfgang.scherer@provinz.bz.it

Termine

Die **Ansuchen um Beitrag für Landschaftspflege für Vorhaben/Objekte** innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten müssen **für das Jahr 2024 im Zeitraum vom 1. Februar bis 30. April 2024, in jedem Fall aber vor Beginn der Arbeiten und ausschließlich in elektronischer Form über den Online-Dienst in myCIVIS** eingereicht werden.

beantragt. **Anleitungen zur Beantragung einer Vertretung finden Sie unten unter den Anlagen.** Nach Genehmigung der Vertretung kann diese im persönlichen Bereich von myCIVIS unter „Mein Profil“ > „Meine Vertretungen“ ausgewählt und das Ansuchen um Beitrag online eingegeben werden. Besitzt der/die Antragstellende bereits eine für alle Dienste gültige Vertretung, muss diese nicht nochmals beantragt werden und er/sie kann sofort, nach Auswahl der entsprechenden Vertretung, das Beitragsansuchen ausfüllen.

Nach Übermittlung des Beitragsansuchens erfolgt die Bearbeitung durch das zuständige Amt und die Gewährungsmaßnahme wird mit Gewährungsschreiben an die PEC- oder E-Mail-Adresse des Antragstellers/der Antragstellerin mitgeteilt.

Für die Auszahlung eines gewährten Beitrags ist es **nötig, innerhalb der vorgesehenen Frist die Arbeiten abzuschließen** und das **Auszahlungsansuchen einzureichen** – für Beitragsansuchen ab 2023 wieder ausschließlich online über myCIVIS. Verfallsdatum ist dabei immer der 31. Dezember des Folgejahres in Bezug auf das Jahr, für das der Abschluss der Arbeiten erklärt wurde. Falls im Beitragsansuchen z.B. der 31. Oktober 2024 als Tag für den Abschluss der Arbeiten angegeben wird, geht die Frist bis zum 31. Dezember 2025. Auf schriftlichen Antrag hin kann eine Fristverlängerung bis zu einem weiteren Jahr gewährt werden.

Für etwaige Klärungen oder technische Unterstützung in der Phase der Beantragung der Vertretung konsultieren Sie unsere Anleitungen in den Anlagen oder wenden Sie sich an das Callcenter unter der Grünen Nummer 800 816 836 (Montag - Freitag von 9.00 - 17.00 Uhr) oder per E-Mail an servicedesk@provinz.bz.it.

Achtung, für die Beiträge für Landschaftspflege im **Nationalpark Stilfserjoch** gibt es ein **eigenes Portal**. Die diesbezüglichen Informationen finden Sie [hier](#).

▼ [Zugangsvoraussetzungen](#)

▼ [Notwendige Dokumente](#)

▼ [Kosten](#)

▼ [Verweis auf Gesetzesbestimmungen; Verordnungen](#)

▼ [Weitere Informationen](#)

▼ [Privacy](#)

Formulare und Anlagen

Beiträge für Landschaftspflege - Richtlinien und Formulare - Bezugsjahre 2024 und 2023

- 📄 [A Anleitung Beantragung Vertretung als Inhaber Einzelbetrieb-gesetzlicher Vertreter](#)
- 📄 [B Anleitung Beantragung Vertretung als externe-nicht berechnigte Person](#)
- 📄 [Handbuch für die Verwaltung der Vertretungen](#)
- 📄 [Richtlinien_Beschluss der Landesregierung 130/2022](#)

(...)



Dieser Online-Dienst wurde mit Fördermitteln des EFRE im Rahmen des Programmes „PAB goes digital“ realisiert.



Landschaftspflege

Gefördert werden die Erhaltung von

- Schindeldächern
- traditionellen Holzzäunen
- Trockenmauern
- die ordentliche Instandhaltung von Waalen



Landschaftsfond

- Beiträge zur langfristigen Erhaltung und zum Schutz der biologischen und strukturellen Vielfalt der Landschaft und Natur.
- Ebenso wird die Pflege, Erhaltung oder Erneuerung schutzwürdiger Ensembles gefördert.

Zuständige Einrichtung:
**Verwaltungsamt für Raum
und Landschaft**

Abteilung 28

Rittner Straße 4

39100 Bozen

verwaltung.raum-landschaft@provinz.bz.it



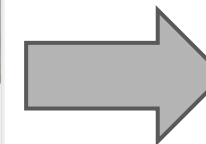
Landschaftsfond

BLR Nr. 349 vom 5. April 2016
für die Gewährung von Förderungen
aus dem Landschaftsfonds –
Kriterien für die Gewährung von
Förderungen aus dem
Landschaftsfonds



Beiträge, Förderungen und Pflegeprämien

Die Landesabteilung Natur, Landschaft und
Raumentwicklung gewährt Beiträge für die
Erhaltung und Aufwertung traditioneller
Kulturlandschaften.



Förderungen aus dem Landschaftsfonds

Bei der Landesverwaltung wurde ein
Landschaftsfonds eingerichtet, aus dem
Beiträge für Initiativen gewährt werden, die zur
langfristigen Erhaltung und zum Schutz der
biologischen und strukturellen Vielfalt der
Landschaft und Natur...

[Zum Dienst >](#)



Landschaftsfond

Wer?

Öffentliche Körperschaften, natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen (max 3 Ansuchen/Jahr)

- Maßnahmen o Projekte Land Südtirol (ohne Gewinnabsicht)
- Mehrfachförderung für einzelne Leistungen des Vorhabens ist ausgeschlossen.

Was?

Gefördert werden Maßnahmen, die nicht in den Richtlinien im Bereich der Landschaftspflege oder im Ländlichen Entwicklungsprogramm oder im Bereich der Denkmalpflege sind.

- Fertigstellung 3 Jahre
- Öffentlichkeitsarbeit: Hinweis Unterstützung Autonome Provinz Bozen



Landschaftsfond

3. Förderbare Vorhaben

e) im Rahmen der Pflege, Erhaltung, Erneuerung oder Wiederherstellung schutzwürdiger, im Bauleit-, Durchführungs- oder Landschaftsplan **eingetragener Ensembles oder Weiler:**

1) **Beratungen** und Projekte im Bereich des **Ensemble- und Weilerschutzes auf Gemeindeebene**; Förderungsempfänger ist in diesem Falle nur die **Gemeinde**,

2) **Fassadengestaltung, Dacheindeckung** oder beides, sofern der **Ensembleschutz- oder Landschaftsplan** diesbezüglich ausdrücklich verbindliche Vorschriften enthält und die **anfallenden Mehrkosten** im Antrag ausführlich und eindeutig belegt werden.

BLR Nr. 349 vom 5. April 2016



Landschaftsfond

3. Förderbare Vorhaben

g) Veranstaltungen, Publikationen und Sensibilisierungsmaßnahmen im Bereich des **Natur- und Landschaftsschutzes** sowie der **Baukultur**, die eine breite Öffentlichkeit erreichen beziehungsweise eine angemessene Teilnehmeranzahl aufweisen

VOGELFREUNDLICHES BAUEN MIT GLAS



Denkmalschutzbeiträge

**Landesgesetz für Kulturgüter
Nr. 14 vom 18. Juli 2023**

Art. 20, Abs. 1, Abs. 2

Zuständige Einrichtung:
Amt für Bau- und Kunstdenkmäler
Armando-Diaz-Str. 8
39100 Bozen

kunstdenkmale@provinz.bz.it



Denkmalschutzbeiträge

- Art. 20 (Baudenkmäler und Kunstdenkmäler)
- (1) Die Landesregierung kann dem Eigentümer/der Eigentümerin oder der Verwalterin/dem Verwalter eines **unter Denkmalschutz** gestellten **Bau- oder Kunstdenkmals** für Maßnahmen zu dessen **Erhaltung, Restaurierung, Konservierung, Erforschung und Schätzung** Beiträge und Prämien gewähren, wobei auch geleistete fachgerechte Eigenarbeit anerkannt werden kann.



Denkmalschutzbeiträge

Art. 20 (Baudenkmäler und Kunstdenkmäler)

(2) Die Landesregierung kann den Eigentümerinnen/Eigentümern, Besitzerinnen/Besitzern oder Inhaberinnen/Inhabern für die **Erhaltung, Restaurierung und Konservierung** von **nicht denkmalgeschützten Kunstwerken, Kleindenkmälern und Strohdächern** Beiträge und Prämien gewähren. Die entsprechenden Maßnahmen werden unter Aufsicht des Landesdenkmalamtes durchgeführt, wobei auch geleistete fachgerechte Eigenarbeit anerkannt werden kann.



Denkmalschutzbeiträge

Geltenden Richtlinien zur Gewährung von Beiträgen:
Beschluss der Landesregierung vom Nr. 1171 vom 17/12/2024



Beiträge für die Konservierung und Restaurierung

Das Amt für Bau- und Kunstdenkmäler gewährt Beiträge für die Konservierung und Restaurierung von künstlerisch und historisch wertvollen Gütern, sowie für die Gewährleistung ihrer Unversehrtheit und Sicherheit.

Die Beiträge versuchen jene Mehrkosten abzudecken, die in Hinblick auf die geschichtlich-künstlerische Qualität des Werkes und seine spezifische Denkmalbindung notwendig sind.

Laden Sie hier  [die Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen für Bau- und Kunstdenkmäler, archäologische Güter, Archive und Sammlungen herunter](#) (gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 1171 vom 17/12/2024).

Ordentliche Instandhaltungsarbeiten (periodische Malerarbeiten, Behebung von Putzschäden, Spenglerarbeiten, geringfügige Dachreparaturen u.ä.) werden **nicht gefördert**.

Bei indirekten Denkmalschutzbindungen besteht nur für die Restaurierung des äußeren Erscheinungsbildes von Gebäuden eine Beitragsmöglichkeit.

Folgende Voraussetzungen sind für die Gewährung eines Beitrags zu erfüllen:

- **Denkmalschutzbindung** des Kulturgutes im Sinne der Art. 10 und 13 (Art. 45 für den indirekten Denkmalschutz) des Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter (Gesetzesvertretendes Dekret vom 22.01.2004, Nr. 42)
- Die **schriftliche Ermächtigung** der Arbeiten durch das Amt für Bau- und Kunstdenkmäler im Sinne von Art. 21 des Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter (Gesetzesvertretendes Dekret vom 22.01.2004, Nr. 42)

Was sind anerkannte Kosten?

Die anerkannten Kosten in einem Kostenvoranschlag betreffen die **ausschließlich für die Erhaltung und Restaurierung** der historischen Bauteile notwendigen Arbeiten und keine durch eventuellen Umbau oder Umnutzung verursachten Maßnahmen. So werden beispielsweise die Kosten für die statische Instandsetzung des historischen Mauerwerks anerkannt, die Kosten für das Errichten neuer Mauern jedoch nicht.

An wen können Sie sich wenden?

- Landesdenkmalamt, Tel. [0471 411901](tel:0471411901).
- Amt für Bau- und Kunstdenkmäler, Tel. [0471 411911](tel:0471411911).

<https://www.provinz.bz.it/kunst-kultur/denkmalpflege/beitraege>



Danke für die Aufmerksamkeit

Martina Pecher

Amt für Landschafts- und Gemeindeplanung

Rittner Straße 4

39100 Bozen

planung@provinz.bz.it

<https://natur-raum.provinz.bz.it/de/home>

<https://natur-raum.provinz.bz.it/de/landesbeirat-fur-baukultur-und-landschaft>

